	<p>Testkonzept</p>	<p>Haus „Am Brühl“</p>
---	--------------------	------------------------

Konzept nach § 4 Abs. 1 TestV für Testungen zur Verhütung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2

in

Seniorenpflegeheim „Haus am Brühl“, Brühl 6, 08412 Werdau

Basis dieses Konzeptes ist die „Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Testverordnung – TestV)“ vom 30. November 2020.

I Bedarf und Beschaffung der PoC-Antigen-Tests (Schnelltests)

- Dieses Testkonzept wird dem zuständigen Gesundheitsamt vorgelegt. Nach Einreichung des Testkonzepts werden PoC-Antigen-Tests (Schnelltests) gemäß den Maßgaben des § 6 Abs. 3 Satz 3 TestV beschafft und genutzt, längstens jedoch bis zu einer diesbezüglichen Feststellung des Gesundheitsamtes. Zur Umsetzung dieses Testkonzepts und des Ziels der Verhütung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 ist ein Bedarf an Schnelltests erforderlich. Unsere Einrichtung versorgt derzeit 125 Heimbewohner.
- Es werden nur solche PoC-Antigen-Tests (Schnelltests) erworben, die durch das Paul-Ehrlich-Institut in Abstimmung mit dem Robert Koch-Institut festgelegten Mindestkriterien erfüllen und die auf der entsprechenden Übersicht des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte unter www.bfarm.de/antigentests veröffentlicht sind.

II Personal zur Durchführung der Testungen


- Die Durchführung der Testung erfolgt durch Personal, welches vorab eine Einweisung in die ordnungsgemäße Handhabung der PoC-Antigen-Tests (Schnelltests) erhalten hat.

III Sicherstellung der Personalkapazität

- Die Durchführung der Tests der Beschäftigten sowie der Bewohner erfolgt durch hierfür eingewiesenes Personal.
- Die notwendigen Personalkapazitäten werden im Dienstplan berücksichtigt und die Zuständigkeiten sind allen Beschäftigten in der Einrichtung bekannt.

IV Einweisung in die Testung

- Die Einweisung der Testung erfolgte durch Frau Rieger. Frau Rieger, Frau Pohl und Frau Obirek führen die Tests durch.

	<p>Testkonzept</p>	<p>Haus „Am Brühl“</p>
---	--------------------	------------------------

V Zu testende Personengruppen und Häufigkeit der Testungen


- Personen, die zukünftig versorgt werden, müssen vor der Aufnahme der Versorgung einen negativen PCR-Test aufweisen. Dies umfasst auch Personen, deren Versorgung beispielsweise nach einem Krankenhausaufenthalt wieder aufgenommen wird. Ein solcher PCR-Test kann nicht durch die Pflegeeinrichtung durchgeführt werden. Das Testergebnis soll nicht älter als 48 Stunden sein. Für den Fall, dass die PCR-Kapazitäten nicht ausreichen, kann ausnahmsweise zur Sicherstellung der Versorgung ein PoC-Antigen-Test (Schnelltests) durch die Einrichtung erfolgen.
- Den Beschäftigten soll ein regelmäßiger PoC-Antigen-Test (Schnelltest) angeboten werden. Neue Beschäftigte werden vor Arbeitsaufnahme im Ausnahmefall mit einem PoC-Antigen-Test (Schnelltests) getestet (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 TestV). Sie müssen regelhaft einen negativen PCR-Test vorlegen, der nicht älter ist als 48 Stunden.
- Besuchern der Bewohner müssen einen aktuellen negativen Schnelltest vorlegen.
- Externe Besucher (Dienstleister u.ä.), die noch nie in der Einrichtung waren, soll ein Antigen-Schnelltest angeboten werden. Bei positivem Testergebnis ist ein Betreten der Einrichtung und damit auch ein Besuch des pflegebedürftigen Menschen nicht möglich.
- Bei Vorliegen von Symptomen wird unmittelbar getestet.
- Unabhängig von den zuvor genannten Fallkonstellationen besteht für asymptomatische Kontaktpersonen (§ 2 TestV). Symptomatische Personen in einer Einrichtung nach § 3 Abs. 2 TestV in der in den letzten 10 Tagen eine mit dem Coronavirus SARS-Covid-2 infizierte Person festgestellt wurde, tätig waren, eine solche besucht haben oder durch eine solche behandelt, betreut, gepflegt oder untergebracht wurden (§ 3 TestV), haben ebenfalls einen Anspruch auf die Durchführung eines PCR-Tests. Ein solcher PCR-Test kann nicht durch die Pflegeeinrichtung durchgeführt werden.

VI Schutzausrüstungen

- Tests werden nur dann angeboten, wenn die erforderliche persönliche Schutzausrüstung (PSA) vorhanden ist. Die Schutzausrüstung wird von der für die Durchführung der Testungen verantwortlichen Person verwaltet, bei Bedarf ausgegeben und entsprechend des Verbrauches nachbestellt. Zur erforderlichen PSA gehören FFP2-Masken oder vergleichbare Atemschutzmasken sowie Handschuhe und ggf. Schutzkittel und Schutzbrillen oder Visiere. Wenn es während einer Testung zu einer Kontamination der Schutzausrüstung kommt, ist diese zu wechseln, um eine Kontamination der Umgebung auszuschließen.

VII Räumlichkeiten

- Die Testungen erfolgen im PDL-Zimmer.
- Bei einer Testung im Bewohnerzimmer wird Sorge getragen, dass keine Kontamination der Umgebung erfolgt. Die notwendigen Materialien zur Durchführung der Testungen (PoC-Antigen-Test (Schnelltests), persönliche Schutzausrüstung, Desinfektionsmittel) und zur Entsorgung dieser werden mitgeführt. In allen Räumen ist eine Lüftung möglich.

	<p>Testkonzept</p>	<p>Haus „Am Brühl“</p>
---	--------------------	------------------------

VIII Genehmigung zur Testdurchführung bei gesetzlich betreuten Pflegebedürftigen

- Zur Einholung der Genehmigung zur Durchführung des Testes kontaktiert die für den Test verantwortliche Person den Betreuer/ die Betreuerin im Vorfeld des Tests und informiert im Nachgang des Tests unmittelbar über das Ergebnis und ggf. weitere erforderliche Maßnahmen. Das Vorliegen der Genehmigung wird dokumentiert.

IX Information der Beschäftigten, der versorgten Personen sowie der Besucher

- Für die Testung von Beschäftigten, Pflegebedürftigen und Besuchspersonen stationärer Pflegeeinrichtungen steht ein Informationsschreiben zur Verfügung. Diese sind auch in der Einrichtung offen ausgehängt.
- Die Information über die Testungen gewährleistet die verantwortliche Person.

X Meldung positiver Befunde

- Bei einem positiven Testergebnis erfolgt immer eine Information an das zuständige Gesundheitsamt.

XI Dokumentation


- Die Durchführung der Tests wird dokumentiert. Dies umfasst insbesondere den Namen der getesteten Person, das Datum, die den Test durchführende Person, das Testergebnis und bei einem Positivergebnis das Datum der Meldung an das zuständige Gesundheitsamt.

XII Entsorgung

- Die verwendeten PoC-Antigen-Tests (Schnelltests) werden in gesonderten Abwurfbehältern entsprechend der Herstellervorgaben und gesetzlichen Rahmenbedingungen entsorgt.

XIII Durchführung der Testungen

- Die Durchführung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorgaben und der Herstellerangaben unter Einhaltung der Anforderungen dieses Testkonzepts.
- Alle Testungen werden dokumentiert (siehe „XI Dokumentation“).
- Die Testergebnisse werden den Betroffenen nach Vorliegen unmittelbar mitgeteilt. Bei einem negativen Testergebnis ist kein weiteres Handeln erforderlich. Bei einem positiven

 <p>Haus am Brühl</p>	<p>Testkonzept</p>	<p>Haus „Am Brühl“</p>
---	--------------------	------------------------

Testergebnis muss stets das zuständige Gesundheitsamt informiert werden (siehe „X Meldung positiver Befunde“). Bei Bewohnern/versorgten Personen und Beschäftigten erfolgen die nächsten Schritte entsprechend des Hygienekonzepts. Besucher dürfen die Einrichtung erst nach Vorlegen eines negativen PCR-Tests betreten.

IX Evaluation und Anpassung des Konzeptes

- Das Konzept wird in regelmäßigen Abständen im Sinne des PDCA-Zyklus überprüft und bei entsprechendem Bedarf angepasst.

Werdau, 25.02.2020

Annette Heimrich
Geschäftsführung